

## **Anlage 1 aV Maßgeblicher Tarif (Höchsttarif)**

Das komplette VRR-Tarifwerk ist im Internetauftritt der VRR abrufbar ([www.vrr.de](http://www.vrr.de)) verfügbar.

Mit der Anwendung des Höchsttarifs ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen, im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG mit Quelle und Ziel im Verbundgebiet zu den jeweils von den Genehmigungsbehörden zugestimmten Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR Gemeinschaftstarifs für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs;
- b) den Abschluss eines Kooperationsvertrages oder ausnahmsweise im Falle geringfügiger Verkehrsleistungen im Übergangsbereich (ein- und ausbrechender Verkehr) einen Assoziierungsvertrag mit der VRR AöR, soweit es den VRR-Tarif betrifft;
- c) die Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren im VRR nach Maßgabe der entsprechenden Verträge.